

legt hat, es abzunöthigen. Er braucht nicht zu sagen, er wolle, daß der andere Theil sich mit ihm schlage, sondern nur eine Handlung zu begehren, um ihn zum Duell zu nöthigen.

Secr. Harz: Nur ein Wort zur Berichtigung. Ich würde mich mit der Fassung des Gesekentwurfs einverstehen, wenn nicht der Ausdruck derselben einen Dolus verlangte, d. h. die bestimmte Absicht von Seiten Dessen, der den Streit anfängt, ein Duell zu veranlassen. Es giebt aber einen Grad der Culpa, welche dem Dolus hier gleich zu stehen scheint. Wer seine Stellung als gebildeter Mann so weit vergessen kann, daß er sich, wäre es auch in der Uebereilung, zu Beleidigungen hinreißen läßt, die nach den Begriffen seines Standes zum Duell führen müssen, der scheint mir in dem Falle zu stehen, daß man ihm nicht Unrecht thut, wenn man ihn eben so beurtheilt, als ob er absichtlich gehandelt hätte; diesen Fall scheint der Entwurf nicht zu treffen, und darum kann ich nur aus voller Ueberzeugung mich für das Deputations-Gutachten erklären.

Referent Prinz Johann: Zum Schluß der Debatte erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Es ist zunächst die Frage, ob das Deputations-Gutachten wesentlich von dem Gesekentwurf abweicht. Ich glaube, das hat Secretair Harz bereits dargethan. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gesekentwurf und dem Deputations-Gutachten. Der Entwurf stellt als Regel auf, daß der Herausforderer strafbarer als der Geforderte sei, und stellt nur als einzige Ausnahme auf, wenn der Andere es darauf angelegt hat, ihm die Herausforderung abzunöthigen, aber den Fall, wenn solche gröbliche Beleidigungen ergehen, daß eine Herausforderung nach den einmal herrschenden Begriffen erfolgen muß, diesen Fall faßt der Gesekentwurf nicht, und dies schien der Deputation wesentlich zu sein. Nun scheint mir aber die mildere Bestrafung des Letztern durch Gründe der Billigkeit geboten, die man bei der Gesetzgebung im Auge haben muß, indem Derjenige, welcher auf diese Weise zur Herausforderung bestimmt wird, weit mehr Entschuldigungsgründe für sich hat, als der Herausgeforderte. Es scheint aber auch dem Zwecke zu entsprechen, der wohl in das Auge gefaßt werden muß, nämlich die Quelle der Quelle zu verstopfen. Eine strengere Bestrafung der Injurien kann diese Quelle nicht verstopfen, da nicht die Strafe des Beleidigers es ist, die Semanden abhalten wird, Satisfaction zu gewähren, selbst dann nicht, wenn die Sache mit Todesstrafe bedroht wäre. Es bleibt Nichts übrig, als dahin zu wirken, daß Jeder sich in Acht nehme, nicht Veranlasser zum Duell zu werden, und darauf wirkt das Deputations-Gutachten zunächst hin. Es handelt sich keinesweges von dem Urheber, sondern von dem, in dessen Handlungen der zureichende Grund zum Duell gelegen, wie der Herr Staatsminister v. Jeszchowitz uns die Ansicht bereits in seiner Entwicklung gegeben hat.

Der Präsid ent fragt hierauf die Kammer: Ob sie den Punct des Deputations-Gutachtens mit den gemachten Veränderungen annehme? Was mit 28 gegen 7 Stimmen bejaht wird, und somit ist der Artikel selbst angenommen.

Referent Prinz Johann geht nun zum 2. Theile des Deputations-Gutachtens über, welcher lautet, wie folgt:

Die Deputation schlägt die Einschaltung des folgenden Zusatzartikels vor: Art. 197 b. „Wenn ein Theilnehmer an einem Zweikampfe, der schon zweimal wegen Zweikampfs bestraft worden ist, ohne von dem Andern beleidigt worden zu sein, den Zweikampf nachweislich mit Absicht herbeigeführt hat, so ist derselbe in dem Falle des Artikel 196. unter 1. mit 5 — 20 Jahren, in dem Falle unter 3. mit 2 — 3 Jahren, in dem Falle unter 4. mit 1 — 2. Jahren Zuchthaus II. Grades zu bestrafen“. Die beiden Mitglieder der Deputation, welche in dem allgemeinen Theile Festungsstrafe in Vorschlag gebracht haben, schlagen übrigens, damit der Zweck der hier in Antrag gebrachten Bestimmung nicht verloren gehe, vor, daß annoch hinzugesügt werde: „Auch darf in diesem Falle die Art. 9 b. erwähnte Verwandlung in Festungsstrafe nicht stattfinden“. Die Deputation hat übrigens hier noch der gegebenen Erläuterung zu gedenken, daß das sogenannte Rencontre nach der Absicht des Gesetzgebers unter der Art. 196. erwähnten Definition mit enthalten sein soll, da bei demselben immer eine stillschweigende Herausforderung statt findet.

Referent Prinz Johann: Es sind zu diesem Zusatz-Artikel Amendements eingegangen. Zuerst eins vom Herrn von Carlowitz, welches in folgender Gestalt eingereicht worden ist:

„In diesem Artikel handelt es sich keineswegs um die Strafe des Rückfalls, daher denn auch dessen Unterscheidungsmerkmale hier nicht nothwendig zur Anwendung kommen müssen. — Zur Feststellung des Begriffs eines Raufbolds gehört ferner nicht die wiederholte Bestrafung, sondern nur die wiederholte That. — Endlich kommt es bei Duellen seltner zu einer Untersuchung und Bestrafung, wie bei andern Vergehen, namentlich tritt häufig Abolition ein. — Aus allen diesen Gründen dürfte es zu Erreichung des Zwecks der Art. 197 b. angeordneten Strafe förderlicher sein, wenn man deren Eintritt nicht von einer vorhandenen Strafe, sondern lediglich davon abhängig machte, daß der Inculpate überführt würde, zweimal einen Zweikampf durch eigne Schuld hervorgerufen zu haben. — Daher trage ich an auf folgende veränderte Fassung des Art. 197 b. „Wenn ein Theilnehmer an einem Zweikampfe, der überführt wird, schon zweimal einen Zweikampf bestanden zu haben, ohne ic.“ vorausgesetzt, daß die Worte des Artikels „ohne — sein“ mit den Worten „der schon — ist“ und nicht mit den Worten „den Zweikampf — herbeigeführt“ in Verbindung gebracht werden sollen, was mir nicht klar scheint.“

Referent Prinz Johann: Der Antrag geht von der Ansicht aus, daß es schwer sein würde, allemal 2 Fälle zu finden, welche bestraft worden seien, was auch gar nicht nöthig ist, da es auf die That, nicht auf die Bestrafung ankommt, und zumal bei Duellen mehrere stattgefunden haben können, wenn Abolition eingetreten ist; daher glaubt die Deputation, daß es nicht auf die Bestrafung, wohl aber auf das Faktum ankomme, daß der Duellant in Untersuchung gewesen sei; weil Quelle, die gar nicht zur Sprache gekommen, den Richter nöthigen würden, eine neue Untersuchung einzuleiten. Nächstdem liegt von dem Secr. Harz ein Unter-Amendement vor, welches dahin geht, nach den Worten: „1 bis 2 Jahren“ einzuschalten: „Arbeitsoder“.

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium würde sich mit dem Zusatzartikel nicht einverstanden erklären können.

*